

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Baubewilligungen

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
baubewilligungen@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Oktober 2021

Baubewilligungsfreie Unterhaltsarbeiten in bestehenden Rebbergen

1. Ausgangslage

Aufgrund der Hanglage von Rebbergen kommt es durch die Bewirtschaftung zu einer natürlichen Abdrift, wodurch das Erdmaterial leicht, aber kontinuierlich verlagert wird. Um eine sinnvolle Bewirtschaftung des Rebbergs mittels Maschinen zu ermöglichen, muss der Erdboden des Rebbergs vor allem im Rahmen der Rebanlagen-Erneuerung geringfügig verändert werden. Mit dem vorliegenden Merkblatt soll festgelegt werden, welche Arbeiten baubewilligungsfrei vorgenommen werden können.

Böden in Rebbergen können stark mit Schadstoffen (Kupfer) belastet sein. Oft werden die Prüfwerte gemäss VBB¹ für Kupfer überschritten, in seltenen Fällen gar die Sanierungswerte. Die Belastung kann bis in tiefe Schichten reichen (nicht selten 50 – 60 cm). Diesem Umstand ist beim Umgang mit Bodenaushub Rechnung zu tragen.

2. Baubewilligungspflicht

2.1 Grundlagen

Die Baubewilligungspflicht stützt sich auf Art. 22 RPG² und stellt einen bundesrechtlichen Begriff dar. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Frage der Baubewilligungspflicht entscheidend, ob eine Massnahme die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermag, sei es weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt. Die Bewilligungspflicht hängt von den konkreten räumlichen Auswirkungen im Einzelfall ab. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben so gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, dass ein Interesse an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Von massgeblicher Bedeutung für die Beurteilung der räumlichen Folgen sind insbesondere auch die Art und Empfindlichkeit der Umgebung.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, hat der kantonale Verordnungsgeber in § 49 BauV³ eine nicht abschliessende Aufzählung baubewilligungsfreier Massnahmen vorgenommen. Danach sind, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche bewilligungsfrei (§ 49 Abs. 1 lit. i BauV).

¹ Verordnung über Belastungen des Bodens, SR 814.12.

² Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz), SR 700.

³ Bauverordnung, SAR 713.121.

2.2 Unterhalt in Rebbergen

Rebberge befinden sich regelmässig an Hanglagen, womit eine natürliche Abdrift bzw. Erosion einhergeht. Mit den Wiederherstellungsarbeiten wird weder ein Nutzenzuwachs generiert noch entstehen neue oder zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die Massnahmen bezwecken vielmehr den Erhalt des Rebbergs und stellen Unterhaltsarbeiten dar, die von baubewilligungspflichtigen Terrainveränderungen abzugrenzen sind.

Werden gleichzeitig Anpassungen im Terrain zur Bewirtschaftung vorgenommen, handelt es sich nicht um Unterhaltsarbeiten und die Baubewilligungspflicht ist nach § 49 BauV zu beurteilen. Hingegen handelt es sich beim Wechsel des Erziehungssystems (z. B. Umstellung von Direktzug auf Terrassenanbau oder umgekehrt) um Unterhalt.

3. Voraussetzungen für baubewilligungsfreie Unterhaltsarbeiten in Rebbergen

- Die Fläche ist im Rebkataster eingetragen und es handelt sich nicht um eine Neuanlage auf Flächen, die neu im Rebkataster aufgenommen worden sind.
- Es sind keine in Bezug auf Terrainarbeiten sensiblen Gebiete betroffen (Sperrzonen in Dekretsgebieten, Grundwasserschutzzonen, etc.).
- Terrainanpassungen im Rahmen der Unterhaltsarbeiten dürfen 80 cm Höhe/Tiefe nicht überschreiten.
- Der vorhandene Bodenaushub muss vor Ort im gleichen Rebberg wiederverwendet werden.

4. Hinweise

- Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit. Nötigenfalls ist die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- Das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen oder Pneufahrzeugen ist zu unterlassen.